

Riesfaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verlags-Adresse
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 156.

Sonnabend, 8. Juli 1911, abends.

64. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger bei und nach 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der hiesigen Postanstalt 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Abnahmebestellungen werden angenommen. Käufern-Kassa für die Nummer des Ausgabeblatts bis vor Mittag 9 Uhr ohne Gebühr.

Notationsdruck und Verlag von Zenger & Winterlich in Riesa. — Verantwortliche: Schriftführer H. J. H. in Riesa.

Unter dem Viehbestande des Gutsbesizers Berner in Delsig — Nr. 28 — ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Die Königl. Amtshauptmannschaft bestimmt daher gemäß § 23 der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 5. Oktober 1908 — Ges.- und Verordnungsblatt Seite 335 ff. — den Gemeinbezirk Delsig als Sperrbezirk und die Gemeinbezirke Jahnschhausen mit Cristell Döhlen und selbständigem Gutsbezirk Jahnschhausen, Rieditz, Pausitz und Weiba als Beobachtungsgebiet.

Es gelten demnach für den Sperrbezirk und für das Beobachtungsgebiet die nachstehend unter A, B und C aufgeführten Bestimmungen.

A. Sperrbezirk betr.

1. Die verseuchten Gehöfte werden gegen den Verkehr mit Tieren und mit solchen Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, in folgender Weise abgesperrt:

a) über die Ställe (Standorte), in denen Klauenvieh steht, wird die Sperrverhängung (§ 23 des Gesetzes). Die abgesperrten Tiere dürfen aus dem Stalle (Standort) mit polizeilicher Erlaubnis nur zur sofortigen Schlachtung entfernt werden. Die Schlachtung der Tiere hat unter polizeilicher Aufsicht im Seuchengehöft oder in anderen geeigneten Gehöften des Seuchensorts zu erfolgen. Ausnahmen von dem Zwange der Schlachtung im Seuchensort kann die Amtshauptmannschaft zulassen; in diesen Fällen ist vor der Ueberführung der Tiere das Einverständnis der Polizeibehörde des Seuchensorts einzuholen.

Zur Schlachtung dürfen die kranken und verdächtigen Tiere nur zu Wagen oder auf Wegen gebracht werden, die weder dem Personenverkehr offenstehen noch von Tieren aus anderen Gehöften betreten werden.

Die verenderten Teile der getöteten seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere einschließlich der Unterfüße samt Haut bis zum Hufeisenende, des Schlundes, Magens und Darmkanals samt Inhalt sind unschädlich zu beseitigen. Kopf und Junge sind feilzugeben, wenn sie unter amtlicher Aufsicht in lochendem Wasser gebrüht worden sind.

Haute und Hörner der kranken und verdächtigen Tiere sowie Klauen, Magen- und Darminhalt der gesund befundenen der Ansteckung verdächtigen Tiere, ferner die Transportmittel und die sonst verwendeten Gerätschaften dürfen aus dem Seuchengehöft ohne vorherige Desinfektion nicht entfernt werden und sind gleich wie bei der Schlachtung der verseuchten Tiere bis zur Beseitigung der Desinfektion unter Verschluss zu halten.

Die bei dem Transport und der Schlachtung beteiligten Personen haben sich vor dem Verlassen des Seuchengehöfts zu desinfizieren.

b) Die Verwendung der auf dem Gehöfte befindlichen Pferde und sonstigen Einhufer außerhalb des gesperrten Gehöfts ist gestattet, jedoch, insoweit diese Tiere in gesperrten Ställen untergebracht sind, nur unter der Bedingung, daß ihre Hufe vor dem Verlassen des Gehöfts desinfiziert werden.

c) Geflügel ist so zu verwalten, daß es das Gehöft nicht verlassen kann. Für Tauben gilt dies insoweit, als die örtlichen Verhältnisse die Verwahrung erlauben.

d) Fremdes Klauenvieh ist von dem Gehöfte fernzuhalten.

e) Das Weggeben ungeschlachteter Milch einschließlich Magermilch, Buttermilch, Molke aus dem Gehöft ist verboten. Der Abzug ist gleichgültig:

1. Erziehung über offenem Feuer bis zum wiederholten Aufkochen;

2. Erziehung durch unmittelbare oder mittelbare einwirkenden stromenden Wasserdampf auf 85° C;

3. Erziehung im Wasserbad auf 85° C für die Dauer einer Minute oder auf 70° C für die Dauer einer halben Stunde.

Kann eine wirksame Erziehung nicht gewährleistet werden, so ist das Weggeben von Milch aus dem Gehöft überhaupt verboten. Für die Abgabe von Milch an Sammelmolkereien (Biffer 5 unter f), in denen eine wirksame Erziehung der gesamten Milch gewährleistet ist, können Ausnahmen zugelassen werden.

f) Der Dünger aus verseuchten Ställen ist innerhalb des Seuchengehöfts auf Haufen zu schichten und mit nichtverseuchten Stoffen bedeckt bis zum Ablauf von 8 Wochen, vom Tage der Abnahme der Entseuchung der Stallungen und der Tiere gerechnet, liegen zu lassen. Hieraus kann der Dünger auf das Feld gefahren werden.

Ausnahmen hiervon kann die Ortspolizeibehörde nach Gehör des Bezirkstierarztes unter Beachtung von § 82 Abs. 3 der Instruktion zum Reichs-Viehseuchengesetz machen zulassen, wenn der Dünger innerhalb des Sperrbezirks verwendet wird.

g) Futtermittel und Streusubstrate dürfen für die Dauer der Seuche nur mit polizeilicher Erlaubnis und nur insoweit aus dem Gehöft ausgeführt werden, als sie nachweislich nach dem Orte ihrer Lagerung und der Art des Transports Träger des Ansteckungsstoffes nicht sein können.

h) Gerätschaften, wozu auch Futtermittelgefäße gehören, und Fahrzeuge müssen, soweit sie mit den kranken oder verdächtigen Tieren oder deren Abgängen in Berührung gekommen sind, desinfiziert werden, bevor sie aus dem Gehöft herausgebracht werden.

Die Stallgänge der verseuchten Ställe des Gehöfts, die Plätze vor den Türen dieser Ställe und vor den Eingängen des Gehöfts, die Wege an den Ställen und in den zugehörigen Hofräumen, sowie die etwaigen Abflüsse aus der Dungstätte oder dem Jauchehälter sind täglich mindestens einmal mit dünner Kalkmilch zu überlegen. Bei Frostwetter kann an Stelle des Uebergießens mit Kalkmilch Bestreuen mit gepulvertem frisch geläutetem Kalk erfolgen.

i) Die gesperrten Ställe dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne polizeiliche Genehmigung nur von den Besitzern, den mit der Wartung und Pflege beauftragten Personen und von Ärzten betreten werden. Personen, die in abgesperrten Ställen verkehrt haben, dürfen erst nach vorchriftsmäßiger Desinfektion das Seuchengehöft verlassen.

Zur Wartung des Klauenviehs in dem Gehöft dürfen keine Personen verwendet werden, die mit fremdem Klauenvieh in Berührung kommen.

k) Das Abhalten von Versammlungen in dem Seuchengehöft, bei denen sich Menschen in größerer Zahl versammeln, ist bis zur Schlachtdesinfektion verboten.

l) Der Besitzer des verseuchten Gehöfts, seine Dienstboten und Hausgenossen dürfen seuchenfreie Stallungen in anderen Gehöften nicht betreten.

m) Personen, welche die Tiere warten oder melken, ist, so lange die Seuche in dem Gehöft nicht für erloschen erklärt worden ist, das Betreten seuchenfreier Gehöfte, sowie der Besuch von Tanzmuseen oder anderen öffentlichen Festlichkeiten verboten.

n) Nachdem der Bezirkstierarzt die Abheilung der Seuche festgestellt hat, sind die Tiere des Seuchensortes in der Weise zu desinfizieren, daß alle beschmutzten Körperteile gereinigt und mit warmer 3prozentiger Sodalösung gewaschen werden. Die Klauen der Rinder des Seuchensortes sind auszuscheiden und nach dem Abwaschen mit Sodalösung mit Holzster zu bestreuen.

o) Sämtliches Klauenvieh nicht verseuchter Gehöfte des Sperrbezirks unterliegt der Absonderung im Stalle (§ 19 des Gesetzes). Jedoch darf das abgeordnete Klauenvieh aus dem Stalle mit polizeilicher Erlaubnis zur sofortigen Schlachtung entfernt werden, sofern unmittelbar vor der Ueberführung der Tiere zur Schlachthütte durch bezirksärztliche Untersuchung festgestellt wird, daß der gesamte Klauenviehbestand des betreffenden Gehöfts noch seuchenfrei ist. Für die Schlachtung gilt Biffer 1 unter a Abs. 1 und 2.

p) Ist aus dringenden wirtschaftlichen Gründen die Aufstallung oder die völlige Absonderung des Klauenviehs der nichtverseuchten Gehöfte undurchführbar, so kann die Amtshauptmannschaft Ausnahmen zulassen.

Die Absonderung der Tiere im Stalle ist so lange aufrecht zu erhalten, bis aus allen Seuchengehöften sämtliches Klauenvieh beseitigt worden oder die Seuche abgeheilt, überdies aber die vorchriftsmäßige Desinfektion bewirkt ist.

q) Für den ganzen Bereich des Sperrbezirks gelten folgende Beschränkungen:

a) Sämtliche Hunde sind festzulassen.

b) Händlern, Schlachtern, Viehfachrern und anderen Personen, die gewerbmäßig in Ställen verkehren, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirk, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten. In besonders dringlichen Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen.

c) Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis unter den polizeilich anzuordnenden Vorkehrungsregeln ausgeführt werden.

d) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchstreifen von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchstreifen von Klauenvieh ist das Durchfahren mit Wiederläufergeschossen gleichzustellen. Die Einfuhr von Klauenvieh zur sofortigen Schlachtung und, in Fällen eines besonderen wirtschaftlichen Bedürfnisses zu Metz- und Fischzwecken kann die Amtshauptmannschaft gestatten.

e) Die Ver- und Entladung von Klauenvieh auf den Eisenbahn- und Schiffstationen im Sperrbezirk ist verboten. Ausnahmen hiervon kann die Amtshauptmannschaft für größere Ortshäfen gestatten.

f) Im Sperrbezirk gelegene Sammelmolkereien dürfen Magermilch und andere Milchrückstände nur nach vorheriger ausreichender Erziehung (Biffer 1 unter e) als Futtermittel für Tiere abgeben oder als solche im eigenen Betriebe der Molkerei verwenden.

Die zur Anlieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße sind vor ihrer Entfernung aus der Molkerei innen und außen durch heiße Sodalösung gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.

Als Sammelmolkereien gelten solche Molkereien, in denen nicht ausschließlich die Milch von Kühen aus einem und demselben Betriebe und von solchen Kühen verarbeitet wird, die den in diesem Betriebe dauernd oder vorübergehend beschäftigten Personen gehören.

g) Bei Milchtransporten aus dem Sperrbezirk nach Orten außerhalb eines solchen ist dafür zu sorgen, daß die Transporte und ihre Führer nicht mit Personen oder Klauenvieh seuchenfreier Gehöfte in Berührung kommen.

B. Beobachtungsgebiete betr.

1. Aus dem Beobachtungsgebiete darf Klauenvieh ohne polizeiliche Genehmigung nicht entfernt werden. Auch ist das Durchstreifen von Klauenvieh und das Durchfahren mit fremden Wiederläufergeschossen verboten.

2. Die Ausfuhr von Klauenvieh ist, wenn die frühestens 48 Stunden vor dem Abgang der Tiere vorgenommene tierärztliche Untersuchung ergibt, daß der gesamte Viehbestand des betreffenden Gehöfts noch seuchenfrei ist, zum Zwecke alsbaldiger Schlachtung von der Ortspolizeibehörde zu gestatten, und zwar:

a) nach Schlachthütten in der Nähe liegender Orte;

b) nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen zur Weiterbeförderung nach Schlachthütten und öffentlichen Schlachthöfen, vorausgesetzt, daß diesen die Tiere auf der Eisenbahn unmittelbar oder von der Entlastestation aus zu Wagen zugeführt werden.

3. Für den Transport nach in der Nähe liegenden Orten oder Eisenbahnstationen kann angeordnet werden, daß er zu Wagen oder auf solchen Wegen erfolgt, die von anderen Klauenvieh nicht betreten werden. Durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit nötig, durch polizeiliche Begleitung ist dafür zu sorgen, daß eine Berührung mit anderem Klauenvieh, sofern dies nicht gleichfalls aus einem Beobachtungsgebiete stammt, auf dem Transport nicht stattfinden kann. Auch ist die Polizeibehörde des Seuchensorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig, nach Befinden telegraphisch oder telephonisch zu benachrichtigen.

Für die Schlachtung der ausgeführten Tiere binnen 3 Tagen, auf öffentlichen Schlachthöfen binnen 4 Tagen, hat die Polizeibehörde des Seuchensorts zu sorgen. Werden die Tiere nicht sofort nach dem Eintreffen auf einem Schlachthofe oder Schlachthofe geschlachtet, so sind sie in besonderen Stallungen unterzubringen, die für anderes Schlachtwieh nicht benutzt werden. Hier hat auch ein Verkauf der Tiere, der auf Schlachthöfen oder Schlachthöfen mit regelmäßigen Märkten gestattet werden kann, zu erfolgen. In diesem Falle sind indes die Tiere unbedingt am Tage des Marktes zu schlachten.

C. Sperrbezirk und Beobachtungsgebiete betr.

Im Sperrbezirk und im Beobachtungsgebiete ist verboten:

1. Die Abhaltung von Klauenviehmärkten, mit Ausnahme der Schlachtwiehmärkte in Vieh- oder Schlachthöfen, sowie der Ausfuhr von Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkte. Dies gilt auch für marktähnliche Veranstaltungen.

2. Der Handel mit Klauenvieh und mit Geflügel, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeinbezirks der gewöhnlichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begleitung einer solchen stattfindet. Unter dieses Verbot fällt auch das Ausführen von Vieh durch Händler ohne Mitführung von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler im Hauszergewerbe.

3. Versteigerungen von Klauenvieh. Das Verbot findet keine Anwendung auf Versteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkauf kommen, die sich mindestens 3 Monate im Besitze des Versteigerers befinden.

4. Öffentliche Tiersehauen mit Klauenvieh.

5. Das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch (§ 24 Biffer 1 unter e) aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei, ferner die Entfernung der zur Anlieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Molkerei, bevor sie innen und außen mit heißer Sodalösung desinfiziert sind.

Ausnahmen von Biffer 1 bis 5 kann in besonderen Fällen die Amtshauptmannschaft zulassen. Zuwiderhandlungen werden, insoweit nicht ein höheres Strafmaß Platz zu greifen hat, auf Grund von § 28 der Verordnung vom 31. August 1905 mit Geldstrafe bis zu 100 Mk. oder mit Haft geahndet werden.

Soweit der Bezirk der R. Amtshauptmannschaft Döbitz in Frage kommt, wird das Erforderliche von dieser vorgekehrt werden.

Großenhain, am 7. Juli 1911.

2077 K. Königl. Amtshauptmannschaft.

Nach Mitteilung der Königl. Amtshauptmannschaft Weizen ist im Gehöft des Gutsbesizers Fetze in Döbich Nr. 9 die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.

Die unterzeichnete Königl. Amtshauptmannschaft bestimmt daher die Orte Bahrenz und Weitzener und das Dorf Großholz als Beobachtungsgebiet.

Es gelten demnach für dieses Beobachtungsgebiet die in der Bekanntmachung —

Das gute Riebeck-Bier.